

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang II

Banjo Forte

Bearbeitet am: 03-Aug-2020 Version 1.01 Produkt-Nr FNG56798-G

MCW-853 9502083

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Veröffentlicht am: 03-Aug-2020

Banjo Forte

Synonyme Fluazinam 200 Dimethomorph 200 SC; Javari

Fungizide

Reiner Stoff/reines Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferanschrift ADAMA Deutschland GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 6,

D-51149 Köln

Tel:(+49) (0) 2203 5039 000 Fax:(+49) (0) 2203 5039 199

Für weitere Informationen

E-Mail-Adresse info@de.adama.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Giftnotruf (Charité Berlin): +49 30 30686 700.

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Reproduktionstoxizität Kategorie 2 - (H361d)
Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H400)
Gewässergefährdend - Chronisch Kategorie 1 - (H410)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

ADAMA Seite 1/10

Gefahrenpiktogramme



ACHTUNG SIGNALWORT

Gefahrenhinweise H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

> P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutz-kleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P308 + P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

P405 - Unter Verschluss aufbewahren

P501 - Inhalt/Behälter einer zugelassenen Einrichtung zur Abfallentsorgung zuführen

EU-Hinweise zu spezifischen

Gefahren

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten

EUH208 - Enthält (Fluazinam AND 1,2-Benzisothiazolin-3-one.) Kann eine allergische

Reaktion hervorrufen.

Weitere Sätze für PPP

SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen /

Indirekte Einträge über Hof-und Straßenabläufe verhindern.)

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung	Gewicht-%	CAS-Nr	EG-Nr:	Index-Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	M-Faktor	REACH-Regist rierungsnumm er
Dimethomorph	15 - 19	110488-70-5	404-200-2	613-102-00-0	Aquatic Chronic 2 (H411)		-
Fluazinam	15 - 19	79622-59-6	-	612-287-00-5	Acute Tox. 4 (H332) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1 (H317) Repr. 2 (H361d) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)	M=10 M=10	-
1,2-Propandiol	4-8	57-55-6	200-338-0	-	-		-
3-Benzisothiazolinon	<0.1	2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	Acute Tox. 4 (H302) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1 (H317) Aquatic Acute 1 (H400)		-

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Seite 2 / 10

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung

einleiten. Einen Arzt rufen.

Berührung mit der Haut Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe

ausziehen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene Kontaktlinsen

entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augen während des Ausspülens

weit geöffnet halten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen. Verschlucken

Selbstschutz des Ersthelfers Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt. Symptome

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bestimmte Gefahr bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zur Brandbekämpfung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, falls notwendig

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Personen vom Verschütteten/der Leckage fernhalten und auf windzugewandte Seite schicken.

Einsatzkräfte

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eintritt in die Wasserwege, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten. Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer

Seite 3 / 10

gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sonstige Informationen

Siehe auch Abschnitt 8,13

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Mit lokaler Absaugung verwenden.

Allgemeine Hygienevorschriften

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung wird empfohlen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter gut verschlossen halten und an einem kühlen und gut belüfteten Ort lagern. In korrekt gekennzeichneten Behältern lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die erforderlichen Informationen werden in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Spanien	Deutschland
1,2-Propandiol		STEL: 450 ppm			
57-55-6		STEL: 1422 mg/m ³			
		STEL: 30 mg/m ³			
		TWA: 150 ppm			
		TWA: 474 mg/m ³			
		TWA: 10 mg/m ³			
Chemische Bezeichnung	Österreich	Schweiz	Polen	Norwegen	Irland
1,2-Propandiol				TWA: 25 ppm	TWA: 150 ppm
57-55-6				TWA: 79 mg/m ³	TWA: 470 mg/m ³
				STEL: 37.5 ppm	TWA: 10 mg/m ³
				STEL: 118.5 mg/m ³	_

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille.

ADAMA Seite 4/10

Geeignete chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen. Die Schutzhandschuhe Handschutz

müssen den Spezifikationen der Norm EN 374 genügen (Schutz-Index 6, entsprechend > 480 Minuten Durchdringungszeit [Permeation]). Erforderliche Handschuh-Materialien sind z.B. Nitril-Kunststoff (0,4 mm), Polychloropren-Kunststoff (0,5 mm), Butyl-Kunststoff (0,7

mm).

Körperschutz Wenn erforderlich, geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung – z.B.

dichtschließende Schutzbrille oder Augenschutz gemäß Norm EN 166, Schutzhandschuhe

gemäß Norm EN 374, Schuhwerk gemäß Norm EN 13832, wasserabweisenden engmaschigen Schutzanzug (35 % Baumwolle, 65 % Polyester) – tragen.

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen Allgemeine Hygienevorschriften

waschen. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung

wird empfohlen.

Umweltexposition

Figenschaft

Begrenzung und Überwachung der Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

Bemerkungen

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Methode

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Werte

Eigenschaft	<u>vverte</u>	<u>wetnode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Aussehen			
Aggregatzustand	: Flüssigkeit		
Farbe :	: orange		
Geruch	: charakteristisch		
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar		
pH-Wert	: 7.1-8.1	CIPAC MT 75.3	1 %, 20 °C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt °C	: Keine Daten verfügbar		
Siedepunkt/Siedebereich °C	: Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt °C	: >101	EEC A.9	
Verdampfungsgeschwindigkeit	: nicht anwendbar		
Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)	: nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder :	: Keine Daten verfügbar		
Explosionsgrenze			
Dampfdruck kPa	: Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte :	: Keine Daten verfügbar		
Relative Dichte	: 1.1-1.2	OECD 109	
Löslichkeit(en) mg/l	: Keine Daten verfügbar		
Verteilungskoeffizient:	:		Weitere Informationen finden
n-Octanol/Wasser Log Pow			Sie in Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur °C	: 405	EEC A.15	
Zersetzungstemperatur °C	: Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch mm2/s 40	: 69-248	CIPAC MT 192; OECD 114	
°C			
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv		
Brandfördernde Eigenschaften	: Nein		
9.2. Sonstige Angaben			
Schüttdichte g/ml	: nicht anwendbar		
Oberflächenspannung mN/m	35.5	EEC A.5; OECD 115; DIN	

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

53914

10.1. Reaktivität

Seite 5 / 10 ADAMA

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

		ität

	<u>werte</u>	<u>Art</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
LD50 oral mg/kg	: >2000	Ratte	OECD 423	
LD50 dermal mg/kg	: >2000	Ratte	OECD 402	
Einatmen LC50 mg/l/4h	: >4.23	Ratte	OECD 403	Maximal erreichbare Konzentration
Äte /Daiewirkung auf die Haut	. Nicht reimend	Maninahan	OFCD 404	

Åtz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht reizendKaninchenOECD 404Schwere Augenschädigung: Nicht reizendKaninchenOECD 405

/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht sensibilisierend Meerschweinchen OECD 406

Chronische Toxizität

Keimzellmutagenität Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht eingestuft Fluazinam : Nicht eingestuft

Karzinogenität

Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht karzinogen Fluazinam : Nicht karzinogen

Reproduktionstoxizität . Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht reproduktionstoxisch

Fluazinam : H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib

schädigen

STOT - einmaliger Exposition

Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht verfügbar Fluazinam : Keine Daten verfügbar

ADAMA Seite 6 / 10

STOT - wiederholter Exposition

Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht verfügbar Fluazinam : Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht verfügbar Fluazinam : Keine Daten verfügbar

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute ToxizitätWerteArtMethodeBemerkungenFische 96-h LC50 mg/l: 0.7Oncorhynchus mykissOECD 203DurchflussKrebstiere 48-h EC50 mg/l: 0.482Daphnia magnaOECD 202Statisch

Algen 72-h EC50 mg/l : 0.444 D. Subspicatus OECD 201

Sonstige Pflanzen EC50 mg/l : Nicht verfügbar

Chronische aquatische ToxizitätWerteArtMethodeBemerkungenFische NOEC mg/I: 0.0029Pimephales promelasFIFRA 72-4278d (flow-through)

Krebstiere NOEC mg/l : 0.0125 Daphnia magna OECD 202 21d (static)
Algen NOEC mg/l : Keine Daten

verfügbar

Sonstige Pflanzen NOEC mg/l : Keine Daten

verfügbar

Terrestrische Toxizität Vögel LD50 oral mg/kg Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : >2000 Virginiawachtel

Fluazinam : 1782 Virginiawachtel US EPA 71-1

Bienen LD50 oral µg/bee Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : >32.4

Fluazinam : 98.9 OECD 213 OECD

214

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau Werte Methode Bemerkungen
Wasser DT50 Tage
Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : ---- Stabil pH 4-9
Fluazinam : 1.9 BBA IV: 5-1 Es liegen keine
Informationen vor

Boden DT50 Tage

Chemische Bezeichnung

 Dimethomorph
 : 41-96
 OECD 307

 Fluazinam
 : 72.5
 SETAC
 201 °C

Biologischer Abbau Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Nicht leicht biologisch abbaubar OECD 301B Fluazinam : Nicht leicht biologisch abbaubar OECD 301 F

ADAMA Seite 7/10

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: <u>Werte</u> <u>Methode</u> <u>Bemerkungen</u>

n-Octanol/Wasser Log Pow Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : 2.75 OECD 107; EEC A.8 $_{24.1^{\circ}}$ C

Fluazinam : 4.87 OECD 107 pH 7; 22-23 ° C

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Chemische Bezeichnung

Dimethomorph : Keine Daten verfügbar

Fluazinam : 960 - 1090

12.4. Mobilität im Boden

Adsorption/Desorption Werte Methode Bemerkungen

Chemische BezeichnungDimethomorph: 422-1242OECD 106KOCFluazinam: 1958OECD 106KOC

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht

verwendeten Produkten

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und

lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwendung dieses Behälters kann

gefährlich und ungesetzlich sein.

Sonstige Informationen Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

IMDG:

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Fluazinam; Dimethomorph)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 9
14.4 Verpackungsgruppe (VG) III
14.5 Meeresschadstoff Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

RID/ADR 14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Fluazinam; Dimethomorph)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 9

ADAMA Seite 8 / 10

14.4 Verpackungsgruppe (VG) III 14.5 Umweltgefahr Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Tunnelbeschränkungscode -

ICAO (International Civil Aviation

Association, Internationale

Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Fluazinam; Dimethomorph)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse914.4 Verpackungsgruppe (VG)III14.5 UmweltgefahrJa

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäßnicht anwendbar

Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78

und gemäß IBC-Code



Anmerkung: UN3077 & UN3082 – Diese Produkte können gemäß der Sondervorschrift IMDG-Code 2.10.2.7, ADR SP 375 und ICAO/IATA A197 als ungefährliche Güter transportiert werden, wenn sie in Einzel- oder Innenverpackungen von maximal 5 I für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe verpackt sind.

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Trade name Registration number Registration date

nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

• Beschränkungen beachten: Ja

- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland):
- Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)
- Lagerklasse: 10

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich. Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

ADAMA Seite 9/10

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Liste der Abkürzungen

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

CAS Number - Chemical-Abstracts-Service Nummer EC Number - EG: EINECS- und ELINCS-Nummer

EINECS - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI - Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Dieses Materialsicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006

Hinweis zur Überarbeitung **** - Änderung gegenüber früheren Versionen.

Process of classification evaluation in accordance with CLP regulation.

Classification of the mixture

H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Classification procedure

Klassifizierung anhand einer Berechnungsmethode.

Klassifizierung anhand von Testdaten.

Klassifizierung anhand von Testdaten.

Haftungssauschluss

Die in diesem Materialsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts